

Benutzungsordnung

für die Dorfgemeinschaftsanlage Hammah

Gemäß § 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Hammah wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen.

1. Die Dorfgemeinschaftsanlage ist eine Einrichtung der Gemeinde Hammah zur Förderung des Gemeinschaftslebens in der Gemeinde.
2. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner sowie alle Vereine aus der Gemeinde Hammah können die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage benutzen. Die Ortsvereine der politischen Parteien sowie die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen/Gruppen sind den übrigen örtlichen Vereinen gleichgestellt. Die Gemeinde kann die Dorfgemeinschaftsanlage für Veranstaltungen freigeben, die dem Verwendungszweck entsprechen. Hammaher Vereine sowie Bürgerinnen und Bürger haben vor anderen Interessenten Vorrang. Durch diesen Personenkreis ungenutzte Zeiten können anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeindedirektor.
3. Alle Gruppen, Vereine, etc. haben eine verantwortliche Person zu benennen. Dies gilt auch für private Veranstaltungen. Für die Entgegennahme von Nutzungsanträgen ist das Gemeindebüro Hammah zuständig. Die Überlassung der Räumlichkeiten ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder digital bei der Gemeinde zu beantragen. Etwaige Wünsche hinsichtlich der Bestuhlung sind gleichzeitig mit einer von der Gemeinde benannten Person abzusprechen. Die Tische sind nach der Nutzung zu reinigen und zu trocknen. Die gemieteten Räume sind besenrein zu übergeben.
4. Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn
 - a) gegen eine Bestimmung der Benutzungsordnung verstoßen wurde oder
 - b) die geplante Veranstaltung mit dem Zweck der Dorfgemeinschaftsanlage nicht zu vereinbaren ist.
5. Das Hausrecht übt die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor oder die von ihm Beauftragte bzw. der Beauftragte, insbesondere die Hausmeisterin oder der Hausmeister, aus.
6. Die gastronomische Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftsanlage durch Privatpersonen ist grundsätzlich unzulässig. Sie hat durch konzessionierte Gastwirtinnen und Gastwirte mit Saalerfahrung oder anerkannte Catering-Betriebe zu erfolgen. Bei Veranstaltungen hat mindestens eine fachkundige Person des Betriebes anwesend zu sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor Ausnahmen zulassen. Bei Versammlungen ortsansässiger Vereine sowie bei der Ausrichtung der Seniorenweihnachtsfeier wird auf die gastronomische Bewirtschaftung verzichtet. Die Vereine haben jeweils bis zu zwei Personen zu benennen, die durch den Hausmeister eingewiesen werden.
7. Die Beschaffung besonderer Genehmigungen im Einzelfall oder die Übernahme von Kosten und Gebühren, z.B. GEMA, ist Sache der Mieterin/ des Mieters bzw. des Gastwirts/ der Gastwirtin.

8. Mit Ausnahme von Veranstaltungen mit gastronomischer Bewirtschaftung ist der Verkauf von Getränken und anderen Waren grundsätzlich nicht gestattet. Das Mitbringen von Getränken in Glasflaschen ist untersagt.
9. Die benutzten Räume und das Inventar sind grundsätzlich am Folgetag nach der Veranstaltung bis um 14:00 Uhr der beauftragten Person der Gemeinde Hammah besenrein zu übergeben.
10. Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an den Räumen und Einrichtungsgegenständen der Dorfgemeinschaftsanlage.
11. Schäden, die durch die Nutzung am Gebäude oder Inventar verursacht werden, sind, unverzüglich einem Beauftragten der Gemeinde Hammah mitzuteilen.
12. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
13. Für außergewöhnliche Verunreinigungen wird eine besondere Gebühr erhoben werden.
14. Bei Veranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Zuschauerinnen und Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.
15. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
16. Die Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsanlage Hammah tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsanlage Hammah vom 07.07.2022 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

Hammah, den 14.12.2023

Gemeinde Hammah
Der Gemeindedirektor


Falcke